

# BESCHLUSSVORLAGE-NR. 47/2026-221

Windmühlenstadt Woldegk

öffentlich

nicht öffentlich

## Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Zentrale Dienste-Fitz

.....  
Datum/Bethge (LVB)

.....  
Kenntnis: Hyna (BM)

## Beschluss

Die Stadtvertretung der Windmühlenstadt Woldegk beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der vorliegenden Fassung.

## Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V Zuwendungen unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommune Zuwendungen nur gewährt, wenn diese:

- der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
- vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt und
- zweckdienlich verwendet werden.

Um die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen bzw. zweckgebundenen Zuschüssen zu schaffen und eine einheitliche und nachvollziehbare Verfahrensweise zu gewährleisten ist die Zuwendungsrichtlinie als Grundlage erforderlich.

Beratungsfolge	Termin	Anwesenheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Stadtvertretung	28.05.2026	12/ 13	11		1		zurueckgestellt	
Soz.-/Finanzausschuss		/ 10						
Planungsausschuss		/ 10						
Hauptausschuss		/ 7						
Stadtvertretung		/ 13						

Woldegk, den .....

(Dienstsiegel)

Hyna  
Bürgermeister